



COMITÉ INTERNATIONAL  
DE LA  
CROIX-ROUGE

Genf, den 9. November 1944

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat von der Korrespondenz Kenntnis erhalten, die das Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung mit Herrn Oberst Paul E. Martin, Mitglied des Internationalen Komitees, in der Frage der Heimschaffung entwichener russischer Kriegsgefangener geführt hat, die bisher in der Schweiz interniert waren und denen der Befehl zur Rückkehr in ihren Heimatstaat erteilt wurde.

Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen ( Bericht unseres Delegierten im Lager Küssnacht, verschiedene Eingaben der Betroffenen ) geht hervor, dass mehrere dieser Kriegsgefangenen befürchteten, teils wegen ihrer politischen Gesinnung, teils wegen politischen oder militärischen Delikten ( freiwillige Zivilarbeit in Deutschland, Bewachung von Lagern russischer Kriegsgefangener in Deutschland usw. ) bei ihrer Rückkehr in die Heimat aufs schwerste bestraft zu werden. Durch mehrere dringliche Briefe und Telegramme an den Herrn Vorsteher des Eidgenössischen Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung hat Herr Oberst Martin den Standpunkt des Komitees vertreten, dass eine Repatriierung der Kriegsgefangenen wider deren Willen nicht durchgeführt werden sollte.

Da es sich um ein allgemeines Problem von weittragender Bedeutung handelt, das die Rechtsstellung entwichener Kriegsgefangener präjudiziert, so erlaube

Herrn Bundesrat KOBELT  
Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes  
B e r n.

- 2 -

ich mir, Ihnen im Folgenden die Ansicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ausführlicher darzulegen und Sie höflich zu bitten, die unseres Erachtens sowohl vom humanitären als auch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus wesentliche Frage noch einmal überprüfen zu lassen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Ansicht, dass eine zwangsweise Auslieferung entwichener Kriegsgefangener in ihren Heimatstaat sowohl dem Geiste der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention als auch den Neutralitätspflichten der Schweiz zu widersprechen scheint.

Nach Art.13 der fünften Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 steht dem neutralen Staate die Aufnahme entwichener Kriegsgefangener frei. Er kann sie von seiner Grenze abweisen. Nimmt er sie aber auf, so darf er sie nach dem Sinne der Konvention nicht an den Gewahrsamsstaat ausliefern, da er dann den Kriegsgefangenen der disziplinarischen Bestrafung wegen Entweichens überantworten würde. Grundsätzlich ist der entwichene Kriegsgefangene frei, sobald er den neutralen Staat betreten hat, da die Gewalt des früheren Gewahrsamsstaates über den Kriegsgefangenen in diesem Augenblick aufhört. Der neutrale Staat hat aber zweifellos, wie dies auch der erste Absatz des Art.13 der V. Haager Konvention zum Ausdruck bringt, das Recht, den entwichenen Kriegsgefangenen zu internieren.

Wenn die Möglichkeit sich verwirklicht, dass der entwichene Kriegsgefangene in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, so darf er daran nicht verhindert werden. In der Literatur ist schon diese allgemein anerkannte Auslegung des Art.13 bisweilen kritisiert worden, namentlich wenn es sich um grössere Zahlen handelt, weil der neutrale Staat auf diese Weise eine Vermehrung der militärischen Kräfte des Heimatstaates des Kriegsgefangenen ermöglicht. Keineswegs darf aber der neutrale Staat die bei ihm internierten entwichenen Kriegsgefangenen dazu zwingen, sich wider Willen in ihren Heimatstaat zu begeben. Damit würde er dem Heimatstaat des Gefangenen zur Vermehrung seiner Truppen Zwangsmittel seiner eigenen

v. auf der ohne Verlangen des Heimatstaates

- 3 -

Staatsgewalt zur Verfügung stellen und dem früheren Gewahrsamstaat gegenüber eine neutralitätswidrige Handlung begehen. Die klare Rechtslage gestattet deshalb kaum, dass den entwichenen, bisher internierten fremden Kriegsgefangenen ein Befehl zur Heimkehr erteilt wird. Es kann ihnen lediglich der von ihrem Heimatstaat ihnen zugekommene Rückkehrbefehl übermittelt werden; sie müssen frei bleiben können, ihm Folge zu leisten.

Entgegen der Auffassung des Eidgenössischen Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung fällt der entwichene Kriegsgefangene, der die Heimschaffung ablehnt, nicht unter den Begriff des Deserteurs. Er ist vielmehr ein Refraktär, da er während seiner Internierung in der Schweiz keiner fremden Militärgewalt unterworfen ist und sich nun weigert, sich in diejenige seines Heimatstaates zu begeben.

Als Refraktär untersteht der entwichene Kriegsgefangene, der die Rückkehr in seinen Heimatstaat ablehnt, den Vorschriften, die für die Ausübung des schweizerischen Asylrechtes gelten. Als entwichener Kriegsgefangener hat er im Geiste der Genfer Konvention mindestens den Anspruch darauf, nicht schlechter behandelt zu werden, als wenn er als Kriegsgefangener wieder in den Gewahrsamstaat zurückgeschafft würde, aus dem er entwichen ist. Besteht Anlass dazu, anzunehmen, dass der Kriegsgefangene in seinem Heimatstaat wegen politischen und militärischen Delikten schwer bestraft werden würde, womöglich an seinem Leben, so wären diese Nachteile der Heimschaffung ungleich grössere als diejenigen, welche ihm aus der Rückkehr in die Kriegsgefangenschaft erwachsen würden, wo er wegen Entweichung nur in dem von der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention festgesetzten Rahmen disziplinarisch bestraft werden könnte. Die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Asylrechtes, das eine Auslieferung wegen spezifisch politischer und militärischer Delikte ausschliesst, werden im Falle der entwichenen Kriegsgefangenen durch besondere Pflichten verstärkt, die der Schweiz als Vertragsstaat der Genfer Kriegsgefangenen-Konvention obliegen, welche eine zwangsweise Rückschaffung und auch eine förmliche Auslieferung der betreffenden entwichenen Kriegs-

*coll. immer noch  
als entw. Kriegsgef.  
interniert*

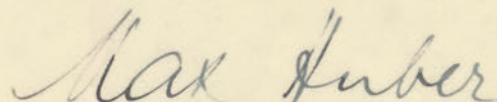
- 4 -

gefangenen an ihren Heimatstaat als rechtlich unzulässig erscheinen lassen.

Nach Ansicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz dürften in diesem Falle finanzielle Erwägungen den Vorrang vor den grundsätzlichen Rechtsfragen nicht behaupten, welche Ihnen darzulegen sich das Internationale Komitee hiermit erlaubt. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit möchten wir es Ihnen anheim stellen, auch die politischen Behörden zu konsultieren.

Herr Oberst Martin wird in dieser Frage auch weiterhin mit dem Eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung in Fühlung bleiben.

Mit der nochmaligen höflichen Bitte, eine wohlwollende Prüfung und Wiedererwägung der Frage der rechtlichen Behandlung entwichener und in der Schweiz internierter Kriegsgefangener im dargelegten Sinne veranlassen zu wollen und mit dem verbindlichsten Dank zum voraus für Ihre gütige Intervention in dieser Angelegenheit zeichne ich, hochgeehrter Herr Bundesrat, in vollkommenster Hochachtung.



Max Huber  
Präsident